

federführendes Amt:	51 Jugendamt (Verwaltung)
Antragssteller:	Dezernat IV
Datum:	14.11.2006

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Jugendhilfeausschuss	14.12.2006	
Haushalts- und Finanzausschuss	08.01.2007	
Kreisausschuss	17.01.2007	
Kreistag	31.01.2007	

Betreff:

Änderung der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII (KJHG)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII (KJHG) vom 01.01.2005 mit Wirkung ab 01.01.2007.

Sachdarstellung:

Mit der Änderung der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII soll insbesondere eine Anhebung des Pflegegeldes für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII erfolgen.

Es ist in den letzten Jahren gelungen, diese Hilfeform im Landkreis Oder-Spree auszubauen und vor allem jüngeren Kindern bei Bedarf eine familienanaloge Betreuung außerhalb des Elternhauses zu ermöglichen.

Gemäß § 39 SGB VIII sollen die Unterhaltsleistungen für das Kind und die Kosten der Erziehung auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden. Der „Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge“ gibt jährlich entsprechend der Steigerung der Lebenshaltungskosten eine Empfehlung für die preisliche Fortschreibung des monatlichen Pauschalbetrages heraus. Die gegenwärtigen Pauschalbeträge auf der Grundlage der gültigen Richtlinie entsprechen der Empfehlung des Jahres 1997.

Die Änderung der Richtlinie sieht eine Anhebung auf das Niveau der Empfehlung des Jahres 2005 vor.

Im Zusammenhang mit der Änderung der Richtlinie erfolgt die Aufnahme gesetzlicher Änderungen (ab 01.10.2005 Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe -KICK-).

Die Änderung des § 39 Absatz 4 SGB VIII regelt, dass die laufenden Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegepersonen umfassen sollen.

Der Gesetzgeber räumt außerdem eine angemessene Kürzung des monatlichen Pauschalbetrages ein, soweit die Pflegeperson dem Kind oder Jugendlichen unterhaltsverpflichtet ist. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe möchte von dieser Ermessensentscheidung Gebrauch machen und hat diese in der Richtlinie geregelt.

Im Ergebnis der Überarbeitung der jetzigen Richtlinie wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, die sich aus der Praxisanwendung der Richtlinie ergeben haben.

Stellungnahme der Kämmerei:

Der Mehrbedarf für die Anhebung des Pflegegeldes für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege wurde bei der Bearbeitung des Planentwurfes 2007 berücksichtigt.

Der Planansatz erhöht sich gegenüber 2006 (1.100.000 €) um 202.500 € auf 1.302.500 €.

Hariett Wellmer

Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen :

Im Rahmen des jeweils zu beschließenden Haushalts.

Landrat/Dezernent:.....

Richtlinie des Landkreises Oder – Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII (KJHG)

~~Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie Erziehungsberechtigten, denen~~ *Werden* Leistungen nach § 19 SGB VIII sowie Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35 *SGB VIII, Eingliederungshilfe gem. § 35a Absatz 1, Satz 2 Nr. 2 – 4 SGB VIII sowie Hilfe für junge Volljährige § 41 Absatz 1 und 2 SGB VIII* gewährt ~~wird~~, ist gem. § 19 Absatz 3 SGB VIII bzw. § 39 Absatz 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt *für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige* außerhalb des Elternhauses zu sichern.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes sowie die Kosten der Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfolgen nach jeweils gültigen Entgeltvereinbarungen, welche zwischen dem Leistungsträger und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden. *In der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII durch die Festlegung eines monatlichen Pauschalbetrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.*

Die Gewährung dieser Hilfeformen umfasst auch die Krankenhilfe ~~gem. § 40 SGB VIII.~~

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 19 Absatz 3 SGB VIII bzw. § 39 Absatz 2 SGB VIII), sind nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen der Kinder und Jugendlichen.

Sie dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfs und können somit nicht für die Vergangenheit bewilligt werden.

Einmalige Leistungen sind im Voraus zu beantragen und belegmäßig (Rechnungen, Quittung) vom Antragsteller nachzuweisen.

1. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII

Der erforderliche Unterhalt einschließlich Taschengeld (*Pkt.3.10.*) und Bekleidungsgeld (Pkt.3.1.b) sowie gem. § 19 Abs. 3 Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII (*Punkt 3.12.*) sind bei notwendiger Unterbringung zu übernehmen. Einmalige Beihilfen werden nicht gewährt, außer der in Punkt 3.2.1 d (Babyausstattung u. Schwangerenbekleidung).

2. Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

Für diese Hilfe ist der notwendige Unterhalt des Kindes/ Jugendlichen zu sichern, der den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung gem. § 39 SGB VIII umfasst.

Mit der Novellierung des SGB VIII durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) sind die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung in den Pauschalbetrag aufzunehmen. Außerdem ermöglicht der Gesetzgeber eine angemessene Kürzung des Pflegegeldes bei unterhaltsverpflichteten Pflegepersonen.

Ab 01.01.2007	Materielle Aufwendungen in €/Monat	Kosten der Erziehung in €/Monat	Beitrag zur Alterssicherung in € / Monat	Beitrag zur Unfall- versicherung (einmal pro Pflegeperson)	Pflegegeld gesamt in €/Monat
Stufe 1	383,00€	183,00€			566,00€
Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr/LJ	433,00 €	207,00 €	39,00 €	2,75 €	681,75 €
Stufe 2	438,00€	183,00€			621,00€
Für Kinder vom vollendeten 7. LJ bis zum vollendeten 14. LJ	496,00 €	207,00 €	39,00 €	2,75 €	744,75 €
Stufe 3	533,00€	183,00€			716,00€
Für Jugendliche ab dem vollendeten 14. LJ bis zum vollendeten 18. LJ und wenn erforderlich darüber hinaus	601,00 €	207,00 €	39,00 €	2,75 €	849,75 €

Kindergeld wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Absatz 6 SGB VIII angerechnet. ~~Die zweckbestimmten Leistungen i. S. des § 93 Absatz 5 SGB VIII werden nicht zur Kostenerstattung beantragt, vielmehr werden diese Leistungen ebenfalls auf das Pflegegeld angerechnet.~~

Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichung einer Altersgrenze oder durch Beginn einer Ausbildung, so ist das veränderte Pflegegeld vom Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die entsprechenden Voraussetzungen eintreten.

Mit dem Pflegegeld sind u. a. folgende Aufwendungen abzudecken:

- Verpflegung
- Bekleidung
- Schulmaterial *und Lernmittel - ohne Eigenanteil gem. Anlage 1 der Lernmittelverordnung*
- Freizeitgestaltung
- Taschengeld entsprechend *Punkt 3.9. dieser Richtlinie*
- Spielzeug
- Reinigungsmittel und Kosmetika
- Fahrgelder
- anteilige Kosten für Miete, Energie, Wasser und Heizung
- Kosten zur Erziehung (pädagogischer Aufwand)

2.1. Abänderung der Pflegegeldleistung

Besteht im Einzelfall ein vom zuständigen Sozialarbeiter begründeter höherer materieller Bedarf

- erhöhter Aufwand aus Krankheitsgründen
- erhöhter Aufwand wegen Behinderung
- erhöhter Aufwand wegen besonders starken Entwicklungsbeeinträchtigungen,

kann der insgesamt Betrag des Pflegegeldes bis auf 130% des altersentsprechenden Betrages zeitlich befristet angehoben werden. In diesen Fällen ist ein ärztliches und/oder psychologisches Gutachten vorzulegen.

Auf Antrag und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann für Bettnässer eine Zulage in Höhe von monatlich 31,00 €, maximal für die Dauer eines Jahres, gewährt werden.

2.2. Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie

Ist der Minderjährige vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht (Urlaubsaufenthalt, Kur, Krankenhaus u. a.), wird das Pflegegeld für die Dauer von 42 Tagen (6 Wochen) ungekürzt weiter gewährt. Bei der Berechnung der 42 Tage zählt der Tag des Beginns der Abwesenheit und der Tag, an dem der Minderjährige zu den Pflegeeltern zurückkehrt, nicht mit.

Dauert die Abwesenheit länger als 42 Tage, wird für die Zeit danach, längstens jedoch bis zu einem Jahr (gerechnet ab Verlassen des Haushaltes), der Erziehungsbeitrag in Höhe von 80 v. H. des Erziehungsbetrages weiter gezahlt. Diese Zahlung dient zum Ersatz der Aufwendungen, welche die Pflegeeltern durch Besuche haben. *Über die Höhe der Gewährung der materiellen Aufwendung wird im Einzelfall entschieden.*

Wird der Minderjährige vorübergehend in anderer Form durch das Jugendamt betreut (z. B.: § 42 SGB VIII - Inobhutnahme, ~~§ 43 SGB VIII - Ausnahme~~, § 34 SGB VIII - Heimbetreuung - , u. a.) und fallen in diesem Zusammenhang weitere Kosten für eine eventuelle Unterbringung an, erfolgt eine sofortige Unterbrechung der Pflegegeldzahlung.

2.3. Ende des Anspruchs auf Pflegegeldzahlung

Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit dem Tag der Einstellung der Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII bzw. mit dem Tag des Erreichens der Volljährigkeit (ggf. anteilige Zahlung des Pflegegeldes). Der Zeitpunkt des Verlassens der Pflegestelle steht somit bereits im Vormonat fest.

Ergibt sich im Laufe des Monats, dass ein weiterer Verbleib des Pflegekindes in der Familie nicht mehr möglich ist, so dass das Pflegeverhältnis abrupt beendet wird, kann das für diesen Monat bereits geleistete Pflegegeld nicht zurückgefordert werden.

2.4. Bereitschaftspflege

Da Bereitschaftspflegefamilien grundsätzlich bereit sein sollen, Kinder kurzfristig aufzunehmen, erhalten sie den Status einer institutionell anerkannten Sonderform der Vollzeitpflege. Diese Bereitschaftspflegestellen sollen für Kinder, die aus akuten Krisensituationen gem. § 42 und ~~§ 43~~ SGB VIII herausgelöst werden müssen, zur Verfügung stehen. Die Belegungsdauer beträgt maximal 8 Wochen.

2.4.1. Anforderungen an Bereitschaftspflegestellen

- Aufnahmebereitschaft bei Tag und Nacht
- Nichtberufstätigkeit eines Pflegeelternteils
- Fähigkeit zur Krisenintervention

2.4.2. Finanzierung der Bereitschaftspflegestellen

Bei der Unterbringung von Kindern in Krisensituationen werden folgende Leistungen erbracht:

- Da die Verpflichtung besteht, jederzeit zur Aufnahme von Kindern bereit zu sein, ist bei der Nichtbelegung der Bereitschaftspflegeplätze ein Freihaltgeld pro Tag und pro Platz in Höhe von 5,00 € zu gewähren.
- Bei Belegung wird der Kostensatz für Pflegestellen mit erhöhtem Pflegeaufwand, nach Altersstufen gestaffelt, gezahlt (siehe Punkt 2.1.)
- Zur Rentenvorsorge wird dem nichtberufstätigen Pflegeelternteil (nur einem Pflegeelternteil) 102,00 € pro Monat (auch bei Nichtbelegung) gezahlt.
- *Es wird eine Unfallversicherung für die Pflegeperson auf Nachweis erstattet, die höchstens dem Jahresbeitrag der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) entspricht (gegenwärtig 66,15 € im Jahr).*

2.5. Krankenhilfe

Besteht für ein Pflegekind kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt. Sofern sich die Krankenkasse der Pflegeeltern/ Pflegeperson bereit erklärt, das Pflegekind zu versichern, werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Krankenkassenbeiträge neben dem Pflegegeld gezahlt. Vorrangig ist jedoch, die Möglichkeit der Krankenversicherung durch die Eltern bzw. des Elternteils abzu prüfen.

Die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen und die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel (z. B.: Brille, Zahnersatz, u. a.) wird vom Jugendamt gem. § 40 SGB VIII übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes. Bei notwendiger Neuanschaffung wird für ein Brillengestell ein Zuschuss bis zu 30,00 € gewährt.

2.6. Nebenleistungen

Nebenleistung	Erläuterung
---------------	-------------

Erstaussstattung der Pflegestelle ● Mobiliar ⇒ Auf Antrag kann eine erstmalige Erstaussstattungsbeihilfe für die Pflegestelle in Höhe von maximal 770,00 € für Mobiliar gewährt werden, sofern ein entsprechender Bedarf besteht. Unter Berücksichtigung der höheren Bedarfslage in der Ausstattung einer Bereitschaftspflegestelle (unterschiedliche Altersstruktur) kann eine Erstaussstattungsbeihilfe bis maximal 1.020,00 € gewährt werden. ● Bekleidung Auf Antrag kann bei Neuaufnahme eine Erstaussstattungsbeihilfe bis zu 154,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht. ● außergewöhnlicher Bedarf an Kleidung ⇒	Der Bedarf ist vom Sozialarbeiter festzustellen. Der Verwendungsnachweis wird im Bewilligungsbescheid geregelt. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen und unterliegt der Abschreibung laut Abschreibungstabelle (AfA) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Dauer von zwei Jahren ist ein Eigentumsvorbehalt gegenüber den Pflegeeltern geltend zu machen oder das Eigentum an das Pflegekind zu übertragen. Analog der Regelung 3.1. c und d 3.1. b und c der Richtlinie
Übernahme von Elternbeiträgen Die Übernahme in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers erfolgt durch das Jugendamt.	Der Träger macht den Erstattungsanspruch per Rechnungslegung geltend.
Schulbuchkauf <i>Lernmittel</i> Auf Antrag werden die Kosten für die jährliche Zuzahlung zum Kauf der Schulbücher bis zu 30,00 € übernommen. Werden als Pauschalbetrag gemäß der Anlage I der Lernmittelverordnung (LernMV) gezahlt.	Der Bedarf ist vom Sozialarbeiter festzustellen. Der Verwendungsnachweis wird im Bewilligungsbescheid geregelt. Im August eines jeden Jahres wird zum Pflegegeld ein Pauschalbetrag entsprechend der Anlage I der Lernmittelverordnung (LernMV) für Schulkinder gezahlt.
Kosten für besondere Anlässe	Analog der Regelung 3.2. der Richtlinie
Kosten für Ferien- und Schulfahrten	Im Juli eines jeden Jahres wird zum Pflegegeld ein Pauschalbetrag in Höhe von insgesamt 231,00 € gezahlt.
Kosten für Familienheimfahrten	Analog der Regelung 3.5. der Richtlinie
Kosten für einen Führerschein	Analog der Regelung 3.7. der Richtlinie
Kosten für die Verselbstständigung	Analog der Regelung 3.8. der Richtlinie
Kosten für den Kauf eines Fahrrades	Analog der Regelung 3.9. der Richtlinie
Sonstiges (Passbilder, Kinderausweise, Unkosten f. Bewerbungszwecke)	Analog der Regelung 3.11. der Richtlinie
Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall	Analog der Regelung 5. der Richtlinie

2.7. Anbahnungsphase

Auf Antrag werden Pflegeeltern während der Zeit der Anbahnungsphase die Fahrkosten in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel erstattet.

2.8. Beiträge zur Unfallversicherung

Die angemessene Erstattungshöhe nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung beträgt 50% des Jahresbeitrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Es handelt sich hierbei um gegenwärtig 33,07 € im Jahr (monatlich 2,75 €).

Die Beiträge werden als monatliche Geldleistung (Pflegegeld) einmal pro Pflegefamilie gezahlt.

Eine Versicherungspflicht für Pflegepersonen besteht in der Regel nicht.

2.9. Beiträge zur Alterssicherung

Die angemessene hälftige Erstattungshöhe zu einer Alterssicherung beträgt monatlich 39,00 € pro Pflegekind. Das orientiert sich am Mindestbetrag zur gesetzlichen Alterssicherung von zurzeit 78,00 €.

Die Beiträge werden als monatliche Geldleistung (Pflegegeld) gezahlt.

2.10. Verwandtenpflege

Sind Elternteile nicht in der Lage mindestens den jeweiligen Regelbetrag (insgesamt mindestens doppelter Regelbetrag), laut Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichts in der jeweils gültigen Fassung, aus ihrem Einkommen vollständig zu zahlen, sind die Großeltern unterhaltsverpflichtet i. S. des § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII.

In den Fällen werden die materiellen Aufwendungen des monatlichen Pflegegeldes um 25 von Hundert gekürzt.

Im Einzelfall kann auf Antrag der unterhaltsverpflichteten Pflegepersonen eine Härtefallprüfung gem. §§ 82, 85, 87 und 88 SGB XII durchgeführt werden.

2.11. Beurlaubung

Aus den materiellen Aufwendungen des Pflegegeldes erhält die Betreuungsperson

für die Zeit der Beurlaubung das Verpflegungsgeld für das Pflegekind wie folgt:

für ein Kind unter 14 Jahren 4,35 € / pro Tag der Beurlaubung

für einen Jugendlichen ab 14 Jahren 4,60 € / pro Tag der Beurlaubung.

Die Auszahlung erfolgt mit Beginn der Beurlaubung durch die Pflegeeltern

- 3. Heimerziehung/ sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung - stationär - gem. § 35 SGB VIII, Eingliederungshilfe - stationär- gem. § 35 a SGB VIII und Hilfen für junge Volljährige - stationär- gem. § 41 SGB VIII i.V.m. §§ 27 ff. SGB VIII**

Regelleistungen

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 19 Absatz 3 SGB VIII bzw. § 39 Absatz 2 SGB VIII), sind nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen der Kinder und Jugendlichen.

3.1. Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung/ Wäsche/ Schuhe

Es sind Kleiderkammern der Einrichtung und sonstige Kleiderkammern zu nutzen.

- a) Auf Antrag kann eine einmalige Erstausstattungsbeihilfe bei Neuaufnahme bis zu 154,00 € bewilligt werden. Bei einer Bewilligung erfolgt keine Auszahlung der unter b) aufgeführten Monatspauschale.

- b) Der laufende Bedarf an Bekleidung wird durch folgenden Pauschalsatz gedeckt:
Für alle Altersgruppen jährlich 414,00 € (monatlich 34,50 €)

Auf Antrag kann bei außergewöhnlichem Wachstum ein Betrag bis zu 77,00 € bewilligt werden. Bei einer Bewilligung erfolgt keine Auszahlung der unter b) aufgeführten Monatspauschale.

- c) Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag bei werdenden Müttern (ab 12. Schwangerschaftswoche) ein Betrag bis zu 266,00 € bewilligt werden. Der Betrag ist nach Vorlage einer Bedarfsliste für den Kauf von Schwangerenbekleidung und für die Babyerstaussstattung zu verwenden. Bei einer Bewilligung erfolgt keine Auszahlung der unter b) aufgeführten Monatspauschale.

3.2. Kosten für besondere Anlässe

- a) Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen werden als Pauschalbetrag (ohne Nachweisführung) in Höhe von je 26,00 € über Rechnungslegung zum Ereignis gezahlt.

- b) Auf Antrag kann zur Einschulung ein Betrag bis zu 77,00 € bewilligt werden. Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schulmappe und eine Schultüte mit Inhalt. Für die angemessene Bekleidung ist die Bekleidungspauschale ggf. mit Ansparung zu nutzen.

- c) Auf Antrag kann zur Taufe ein Betrag bis zu 77,00 € bewilligt werden.

- d) Auf Antrag kann zur Jugendweihe/Konfirmation/Kommunion ein Betrag bis zu 140,00 € bewilligt werden.
Dieser Zuschuss umfasst die Kosten der Feier sowie Bekleidung und ein Geschenk. Zusätzlich sind Mittel aus der Bekleidungspauschale im Hinblick auf den persönlichen Anlass anzusparen und zu verwenden.

- e) Auf Antrag kann bei Berufsstart/Ausbildungsbeginn der Betrag bis zu 77,00 € bewilligt werden, wenn kein anderer (z. B. Ausbildungsbetrieb) zur Leistung verpflichtet ist. Bei einem Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) wird der o. g. Betrag als Vorleistung auf die zu erstattende – zweckbestimmte Mittel gem. § 93 Absatz 5 SGB VIII – BAB gezahlt.
Der Zuschuss umfasst die Berufsbekleidung sowie zwingend notwendige Ausstattungen zu Ausbildungsbeginn.

Reinigungskosten und Ersatzbeschaffung sind vom Auszubildenden selbst zu bestreiten.

3.3. Kosten für Lernmittel

~~Auf Antrag können zusätzlich notwendige Kosten für Lernmittel bis zu 52,00 € bewilligt werden, soweit diese nicht~~

- ~~a) durch Lernmittelfreiheit gem. der Verordnung über Lernmittelfreiheit vom 13.07.1992 kostenlos bereitgestellt werden,~~
- ~~b) mit dem Kostensatz abgegolten sind (Nachweis erforderlich).~~

Entsprechend der Anlage 1 der Lernmittelverordnung (LernMV) werden die Kosten für den Eigenanteil übernommen, soweit diese nicht mit dem Kostensatz abgegolten sind (Nachweis erforderlich).

Darüber hinaus anfallende Kosten können nach Einzelfallprüfung erstattet werden.

3.4. Kosten für Ferienmaßnahmen/ Kosten für Schulfahrten

- ~~a) Auf Antrag kann ein einmaliger, jährlicher Zuschuss in Höhe von 128,00 € für eine Ferienfahrt gewährt werden.~~

~~Für eine weitere Finanzierung stehen Ansparungen aus dem Kostensatz zur Verfügung.~~

~~Voraussetzung der Förderung: die Minstdauer der Fahrt sollte 7 Tage betragen.~~

- ~~b) Auf Antrag können unabhängig von den Ferienmaßnahmen bis zu 103,00 € für eine Schulfahrt pro Jahr bezuschusst werden. Für Schulfahrten bis 3 Tage hat der Träger ersparte personenbezogene Aufwendungen einzusetzen.~~

~~Bei einem berechtigten Mehraufwand für Ferienmaßnahmen (Kosten übersteigen 128,00 € wesentlich) kann der Gesamtzuschuss für die Ferienmaßnahmen und Schulfahrten in Höhe von 231,00 € gewährt werden.~~

Die Kosten für die Ferienmaßnahmen und Schulfahrten werden als Pauschalbeitrag über das Entgelt finanziert.

Bei stationären Einrichtungen, die diese Kosten noch nicht in der Entgeltvereinbarung enthalten haben, wird auf Nachweis der Gesamtzuschuss in Höhe von 231,00 € - für die Ferienmaßnahmen (bis zu 128,00€) und Schulfahrten (bis zu 103,00 €) - für das laufende Jahr erstattet.

Für Schulfahrten bis 3 Tage hat der Träger ersparte personenbezogene Aufwendungen einzusetzen.

3.5. Fahrkosten

- a) Auf Antrag können *Fahrkosten können laut Festlegung im Hilfeplan* in der Regel *für* 12 Familienheimfahrten (1 x im Monat) im Jahr, jedoch maximal 24 Familienheimfahrten (2 x im Monat), *erstattet* bewilligt werden.

Heimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen Bezugspersonen. In Einzelfällen können ~~(wenn das Kind nicht allein fahren kann)~~ auch Fahrten der Familienangehörigen bzw. sonstigen Bezugspersonen zu dem Kind gewährt werden. Diese Notwendigkeit ist zeitlich begrenzt im Hilfeplan festzulegen.

Die Kosten werden in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel, die das Kind oder der Jugendliche hat oder hätte, übernommen.

Der Nachweis ist durch die Eltern bzw. die Einrichtung bei Antragstellung durch Kostenvoranschlag der DBAG bzw. des zuständigen ÖPNV-Betriebes beizubringen. Fahrpreismäßigungen sind auszuschöpfen.

In Ausnahmefällen kann die Übernahme der Kosten für eine notwendige Begleitperson beantragt werden. Die Gewährung eines Zuschusses kann, nach Besonderheiten im Hilfefall und nach Ermessen des/der zuständigen Sozialarbeiter/in, erfolgen.

- b) Die Übernahme anfallender Fahrkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung ist beim zuständigen Schulverwaltungsamt zu beantragen. Auf Antrag und nach Vorlage des Bescheides vom Schulverwaltungsamt (Ablehnung oder Zahlung eines Differenzbetrages) können die Fahrkosten ganz oder teilweise übernommen werden.

3.6. Kosten bei Beurlaubung

Auf Antrag der Betreuungsperson wird bei Beurlaubung eines Kindes/ Jugendlichen von mehr als 3 Tagen ab dem 1. Tag der Beurlaubung für ein Kind unter 14 Jahren 4,35 €/ pro Tag der Beurlaubung für einen Jugendlichen ab 14 Jahren 4,60 €/ pro Tag der Beurlaubung, Verpflegungsgeld gezahlt.

3.7. Kosten für den Erwerb eines Führerscheines der Klasse B (PKW)

Im Einzelfall ist nach Antragstellung - soweit die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist - eine Beihilfe möglich, wenn die Ausbildung das erfordert und die Erforderlichkeit durch die/den Sozialarbeiter/in des LOS abgeprüft und festgestellt wurde.

Nach erfolgreichem Abschluss wird eine Refinanzierung in Höhe von bis zu 256,00 € vorgenommen.

3.8. Kosten zur Verselbstständigung

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, wird auf Antrag für die Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein Zuschuss von bis zu 770,00 € bewilligt. Es sind eine Bedarfsliste und die Kopie des Mietvertrages vorzulegen.

Der beantragte Bedarf ist durch den/ die Sozialarbeiter/ in Anlehnung an das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - zu prüfen.

Ein Zuschuss für Mietkautionen erfolgt nicht. Der Zuschuss reduziert sich anteilig, falls weitere Personen die Wohnung beziehen.

3.9. Erwerb eines Fahrrades

Auf Antrag kann im Einzelfall für den Erwerb eines Fahrrades einmalig ein Zuschuss bis zu 77,00 € gewährt werden.

Voraussetzung für diesen Zuschuss ist die Einsparung von Kosten für öffentliche Verkehrsmittel für den Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsweg und für die

Freizeitgestaltung. Bei Gewährung des Zuschusses verbleibt das Fahrrad im Eigentum des betreffenden Kindes oder Jugendlichen.

Die Einrichtung bzw. Pflegestelle, in der das Kind oder der Jugendliche untergebracht ist, hat im Antrag zu bestätigen, dass keine Fahrräder vorgehalten werden, die von den untergebrachten Kindern und Jugendlichen genutzt werden können.

3.10. Taschengeld (Barbetrag)

wird monatlich für junge Menschen in unten genannten Altersgruppen, die sich in einer Einrichtung der Jugendhilfe nach § 19 SGB VIII, § 34, § 35 a oder nach § 41 SGB VIII i. V. m. § 34, § 35 a befinden, gewährt:

- | | |
|---|---------|
| • Beginn 6. Lebensjahr bis zur Vollendung 8. Lebensjahr | 5,10 € |
| • Beginn 9. Lebensjahr bis zur Vollendung 10. Lebensjahr | 7,70 € |
| • Beginn 11. Lebensjahr bis zur Vollendung 12. Lebensjahr | 10,20 € |
| • Beginn 13. Lebensjahr bis zur Vollendung 15. Lebensjahr | 15,30 € |
| • Beginn 16. Lebensjahr bis zur Vollendung 18. Lebensjahr | 25,60 € |
| • Beginn 19. Lebensjahr | 51,10 € |

3.11. Sonstiges

Auf Antrag werden die Kosten für Passbilder, Kinderausweise sowie Unkosten für Bewerbungszwecke jährlich bis zu 13,00 € bezuschusst. Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z. B.: Agentur für Arbeit bei Unkosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.

3.12. Krankenhilfe

Besteht für ein Kind/ Jugendlichen im Einzelfall kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt. Vorrangig ist die Möglichkeit der Krankenversicherung über die Eltern bzw. des Elternteils durch den/ die Sozialarbeiter/In abzu prüfen.

Die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen und die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel (z.B. Brille, Zahnersatz usw.) werden vom Jugendamt übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.

Bei notwendiger Neuanschaffung wird für ein Brillengestell ein Zuschuss bis zu 30,00 € gewährt.

Bei jungen Volljährigen werden die anfallenden Praxisgebühren für Arztbesuche beim Allgemeinmediziner sowie 1 x jährlich die anfallenden Praxisgebühren für Fachärzte nach § 28 Abs. 4 SGB V übernommen.

Vor Beginn dieser Leistung ist durch den jungen Volljährigen ein Antrag auf die Befreiung von den Zuzahlungen zu Arznei-, Verband- und Heilmittel an die Krankenkasse zu stellen. Der Nachweis ist vorzulegen.

4. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII - stationär - und Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII i. V. m. § 35 SGB VIII - stationär -

Diese Hilfe wird i. d. R. im eigenen Wohnraum des Jugendlichen durchgeführt und es ist diesbezüglich der notwendige Unterhalt gem. § 39 SGB VIII sicherzustellen. Zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden monatlich die Kosten für Unterkunft und Unterhaltung, neben der intensiven sozialpädagogischen Betreuung, wie folgt übernommen:

- den gültigen **Eckregelsatz** des Haushaltsvorstandes nach den Bestimmungen des SGB XII
- **Miete** (nach den gültigen Vorgaben des Sozialamtes vor Ort), einschließlich Heizung und Betriebskostenpauschale. Auf Antrag wird bei Wohnraum mit Ofenheizung Kohlegeld laut Regelung des Sozialamtes vor Ort ausgezahlt
- ~~— **Bekleidungs-geld** nach den Bestimmungen dieser Richtlinie unter Punkt 3.1.~~

5. Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall

In Ausübung des Ermessens kann der/ die zuständige Sozialarbeiter/In des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree hier nicht aufgeführte Nebenleistungen auf Antrag gewähren.

Die Bewilligung kann nur erfolgen, wenn dies durch die Besonderheiten des Hilfefalles zwingend notwendig ist.

~~**Beispiele:** Kommunikationshilfsmittel für Autisten, Gebühren bei Namensänderungen, Gebühren für Gesundheitsausweise~~

Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Beeskow, den

6. Beihilfekatalog ab *01.01.2007* (nur i. V. m. der Richtlinie zur Gewährung wirtschaftlicher Leistungen)

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII	Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII	Hilfen zur Erziehung gem. §§ 34, 35 stat., Eingliederung. § 35 a stat., Hilfe junge Vollj. § 41 stat. SGB VIII	Gewährung	Punkt der Richtlinie
1.	Erstausstattung - Bereitschaftspflege - Pflegestelle	----- -----	1.200,00 € 770,00 €	----- -----	einmalig einmalig	2.6. 2.6.
2.	Unfallversicherung - Bereitschaftspflege - Pflege	----- -----	5,51 € 2,75 €	----- -----	monatlich monatlich	2.4.2. 2.8.
3.	Altersvorsorge - Bereitschaftspflege - Pflege	----- -----	102,00 € 39,00 €	----- -----	monatlich monatlich	2.4.2. 2.9.
4.	Beschaffung u. Ergänzung von Bekleidung/ Wäsche/Schuhe - Erstausstattungsbeihilfe bei Neuaufnahme - außergew. Wachstum - Babyerstausstattung u. Schwangerenbekleidung (ab 12. Schw.-woche) - Bekleidungsgeld	----- ----- 266,00 € ----- 34,50 €	154,00 € ----- ----- ----- -----	154,00 € 77,00 € 266,00 € ----- 34,50 €	einmalig einmalig pro Kind monatlich	3.1. a b c b
5.	Besondere Anlässe: - Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen - Einschulung - Taufe - Jugendweihe/ Konfirmation/ Kommunion - Berufstart/Ausbildungs-Beginn	----- ----- ----- ----- -----	je 26,00 € 77,00 € 77,00 € 140,00 € 77,00 €	je 26,00 € 77,00 € 77,00 € 140,00 € 77,00 €	pauschal jährlich einmalig einmalig einmalig einmalig pro Ausbildung	3.2. a b c d e
6.	Lernmittel	Gem. Anlage 1 der Lernmittelverordnung	Gem. Anlage 1 der Lernmittelverordnung	bis 52,00 € Gem. der Anlage 1 der Lernmittelverordnung	einmalig pro Schuljahr	3.6.
4.	Ferienmaßnahmen	-----	128,00 €	128,00 €	einmal jährlich	3.4. a
5.	Schulfahrten	-----	103,00 €	103,00 €	einmal jährlich	3.4. b
7.	Ferien- und Schulfahrten	-----	231,00 €	231,00 €	Einmal jährlich	3.4.
8.	Fahrtkosten - Heimf./Besuchsfahrten - zur Ausbildungsstätte - in Anbahnungsphase	----- ----- -----	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	auf Nachweis auf Nachweis	1 x monatl. monatlich einmalig	3.5. a b 2.7.
9.	Beurlaubung	4,35 pro Tag bzw. 4,60 € pro Tag	4,35 pro Tag bzw. 4,60 € pro Tag	4,35 pro Tag bzw. 4,60 € pro Tag	bei Beurlaubung	3.6.
10.	Erwerb eines PKW-Führerscheins	-----	auf Nachweis	auf Nachweis	einmalig	3.7.
11.	Erwerb eines Fahrrades	-----	auf Nachweis	auf Nachweis	einmalig	3.9.
12.	Verselbstständigung	-----	770,00 €	770,00 €	einmalig	3.8.
13.	Sonstiges /Passfotos/ Kinderausweise/Unkosten-f.-Bewerbungszwecke	Im Einzelfall, nach Bedarfsbestimmung	Im Einzelfall, nach Bedarfsbestimmung.	Im Einzelfall, nach Bedarfsbestimmung	Nach Bedarf	3.11.
14.	Taschengeld	nach Altersgruppe	im Pflegegeld geregelt	nach Altersgruppe (§ 35 in HZL enthalten)	monatlich	3.10.
15.	Besonderheiten im Hilfefall	Im Einzelfall	Im Einzelfall	Im Einzelfall	nach Bedarf	5.

